
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Kurtaxenreglement

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 04. Dezember 1977

Vom Regierungsrat genehmigt am 07. Februar 1978

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Steuerpflichtige (Gast)	3
Art. 2	Steuergegenstand (Logiernacht)	3
Art. 3	Bemessung.....	3
Art. 4	Jahrespauschale.....	3
Art. 5	Ausnahmen.....	3
Art. 6	Bezug.....	4
Art. 7	Steuervertreter (Beherberger).....	4
Art. 8	Meldeformular	4
Art. 9	Verwendung.....	4
Art. 10	Strafbestimmung.....	5
Art. 11	Beschwerden	5
Art. 12	Inkrafttreten.....	5

Die Gemeinde Hundwil, in Anwendung von Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz¹), beschliesst:

Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)

- ¹ Jeder Gast in Hundwil unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast, im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Hundwil zu haben, in der Gemeinde übernachtet.
- ² Grundeigentum in Hundwil im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Steuergegenstand (Logiernacht)

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Bemessung

- ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. -.40 bis Fr. -.80. Die Kurtaxe für Massenlager beträgt die Hälfte.
- ² Gasthäuser und Pensionen haben pro Fremdenbett eine jährliche Bettentaxe von Fr. 1.50 bis Fr. 3.-, jedoch mindestens Fr. 6.- bis Fr. 12.- zu entrichten.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.

Art. 4 Jahrespauschale

- ¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.
- ² Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 20.- und höchstens Fr. 100.-.
- ³ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als drei Monate in Hundwil stationiert ist.
- ⁴ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5 Ausnahmen

- ¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
 - a) Angehörige, welche bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Hundwil übernachten.
 - b) Kinder unter 12 Jahren.
 - c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.
 - d) Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen.

¹ GS Bd. V Nr. 708

- e) Personen, die in Hundwil unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurorteinrichtungen möglich ist.

Art. 6 Bezug

- ¹ Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Hundwil beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.
- ² Der Ertrag der Kurtaxe wird vom Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.
- ³ Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden der Hauptversammlung Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführungen des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).

Art. 7 Steuervertreter (Beherberger)

- ¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- ² Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.
- ³ Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.
- ⁴ Beherberger, welche Zimmer oder Ferienwohnungen an verschiedene Personen vermieten, sind verpflichtet, einen Meldeblock zu führen. Vermieter von Ferienwohnungen an Dauermieter sind verpflichtet, die Adresse des Mieters dem Verkehrsverein (Kassier) bekannt zu geben.

Art. 8 Meldeformular

- ¹ Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Verkehrsverein abgegebenen kantonalen Meldeformulare, welche jederzeit vom Verkehrsverein kontrolliert werden können.
- ² Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden.

Art. 9 Verwendung

- ¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benutzt oder besucht werden (Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz).
- ² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 10 Strafbestimmung

- ¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz).
- ² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 11 Beschwerden

Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind innert 14 Tagen nachdem der Beschwerdeführer von der behaupteten Reglementsverletzung oder Unangemessenheit der Verfügung des Verkehrsvereins Kenntnis erhalten hat, schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen seit Eröffnung, an den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. Rekurs erhoben werden; dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 17. April 1967.